

## Qualitätsvereinbarungen mit Lieferanten

---

## Quality Assurance Guidelines for Suppliers

### **Verpackung**

## 1. Allgemein

Die Qualitätssicherungsvereinbarung ist Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Multivac Sepp Haggenmüller GmbH & Co. KG (nachfolgend Multivac genannt) und gilt zusätzlich zu den Bedingungen der Bestellung bzw. des Rahmenvertrages, sowie zu den in den technischen Unterlagen enthaltenen Standards, Definitionsunterlagen und CAD-Daten von Multivac. Gesetzliche oder vertragliche Rechte von Multivac werden dadurch nicht eingeschränkt. Gesetzliche oder vertragliche Rechte von Multivac werden auch nicht durch Kenntnisnahme etwaiger Dokumentationen oder sonstige schriftliche Mitteilungen des Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung eingeschränkt.

## 2. Allgemeine Anforderungen an die Verpackung

- Schutz der Bauteile muss gewährleistet sein
- Optimaler Füllgrad der Packmittel
- Standardabmessungen entsprechend Euro-Norm-Maßen
- Stapelfähigkeit
- Einfach handhabbarer Aufbau
- Bildung rationeller Ladeeinheiten
- Transportsicherung
- Einfaches Entladen der Transportfahrzeuge durch Flurförderzeuge
- Recyclingfähige Materialien zur Verpackung
- Sauberkeit: schmutz- oder ölbehaftete Teile sind so zu verpacken, dass umliegende Teile nicht verschmutzt werden (z.B. Folienbeutel)
- Eindeutige Kennzeichnung der Packstücke (kleinste geschlossene Verpackungseinheit (Teile-Nr., Bezeichnung, Stückzahl)) und Beigabe des Lieferscheins direkt bei der Ware
- Verpackungsabfall ist auf das unmittelbar notwendige Maß zu beschränken
- Umverpackungen müssen umweltverträglich verwertet werden können

## 3. Verpackungsmaterialien

Der Einsatz von

- umweltverträglichen Verpackungsmaterialien und
- die ausschließliche Verwendung von Kraftpapier/Presspapier, das zu 100% wieder verwendet werden kann – alternativ: Wellpappe

wird vorausgesetzt. Dies schließt eine Verwendung von Styroporchips, Luft-Folien-Beutel oder aller Arten von Kunststoffverpackungen aus.

Soweit möglich, soll auf Packhilfsmittel (z.B. Nägel, Klammern etc.) verzichtet werden. Ein ausreichender Schutz der Materialien muss jedoch zu jeder Zeit gewährleistet sein.

## 4. Verpackungseinheiten

Die Verpackungseinheit muss auf den nutzbaren Innenraum der werksinternen Lager- und Transportbehälter (Schäferbox, Eurogitterbox, Europalette) abgestimmt sein.

- Schäferbox (Lagerfix 2):            0,32m x 0,50m x 0,20m

Gewicht darf 25 kg nicht überschreiten

- Euromaße: 1,20m x 0,80m  
Stapelhöhe darf 1,80m nicht überschreiten

## **5. Ladehilfsmittel, Lagerhilfsmittel**

Ausschließliche Verwendung von Mehrwegverpackungen:

- Europalette: 1,20m x 0,80m  
Ware darf nicht über die Abmaße der Palette hinausragen – keine Gewichtsbeschränkung  
Anfahrerschutz ist zu gewährleisten  
Mit Klapprahmen im Tausch möglich
- Gitterbox: 1,24m x 0,84m x 0,96m  
Ware darf in der Höhe nicht über die Gitterbox hinausragen – keine Gewichtsbeschränkung
- Kanbanbehälter: Behältergröße 1 – 0,23m x 0,14m x 0,13m  
Behältergröße 2 – 0,34m x 0,21m x 0,14m  
Behältergröße 3 – 0,50m x 0,31m x 0,20m  
Behältergröße 4 – 0,64m x 0,40m x 0,30m

Kann die Waren mit Hilfe der o.g. Mehrwegverpackungen nicht optimal verpackt werden, so ist mit Multivac eine tauschfähige Sonderverpackung zu vereinbaren (→ lieferantenspezifische Verpackungsvereinbarung).

Sonderverpackungen:

Zur zuverlässigen Rücksendung der Sonderverpackung ist eine ausreichende Kennzeichnung zur Identifikation und der Aufdruck „Eigentum der Fa. Mustermann“ erforderlich. Eine Anlieferung ohne Abstimmung oder ohne diese Kennzeichnung führt i.d.R. zur Entsorgung der Verpackung, ein Ersatzanspruch besteht nicht.

Leergutversorgung:

Der Lieferant ist verpflichtet, die benötigte Mehrwegverpackung schriftlich unter Berücksichtigung einer Lieferzeit von fünf Arbeitstagen anzufordern bei:

Multivac Sepp Haggenmüller GmbH & Co.KG

Lagerbüro (Tel. 08334-601-0)

## **6. Abschließende Festlegung**

Abweichungen von den festgelegten Verpackungsspezifikationen sind ohne vorherige Zustimmung des strategischen Einkaufs bei Multivac nicht gestattet. Eine Verpackung, die sich im Einsatz als ungeeignet herausgestellt hat (z.B. begründet durch Qualität, Transport, Arbeitsprozess), muss auf Anforderung geändert werden.

Nichteinhaltung der Qualitätsvereinbarung fließt in die Lieferantenbewertung ein.